

**Absender:**

Verein «schweiz-macher»  
Richard Koller  
Landshutstrasse 8  
3315 Bätterkinden

**Empfänger:**

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)  
Direktion für europäische Angelegenheiten (DEA)  
Bundeshaus West  
3003 Bern  
oder via [www.vernehmlassungen.admin.ch](http://www.vernehmlassungen.admin.ch)

**Ort, Datum:** Ostermundigen, 31. Oktober 2025

---

**/.**    **Vernehmlassungseingabe zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU»**  
*(gemäss Bundesratsbeschluss vom 13. Juni 2025)*

---

**1. Allgemeine Einschätzung**

Der vorliegende Entwurf stellt einen weitreichenden politischen und rechtlichen Eingriff in die Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union dar.

Aus Sicht des Vereins «schweiz-macher» gefährdet das vorgeschlagene Vertragspaket in seiner heutigen Form zentrale Elemente der schweizerischen **Souveränität, des Föderalismus und der direkten Demokratie**, die das Fundament unseres Staatswesens seit über 175 Jahren bilden.

Die Schweiz beruht auf dem Prinzip der **Eigenständigkeit der politischen Ebenen** – Bund, Kantone und Gemeinden – sowie auf der aktiven Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger an allen wesentlichen Entscheidungen.

Diese föderale und direktdemokratische Tradition garantiert, dass staatliches Handeln stets **dem Volkswillen und der Verfassung** verpflichtet bleibt.

Die vorgesehene **dynamische Rechtsübernahme** würde die Schweiz verpflichten, künftige EU-Rechtsakte in wichtigen Politikbereichen – etwa Energie, Landwirtschaft, Verkehr oder Personenfreizügigkeit – **automatisch oder faktisch verpflichtend** zu übernehmen.

Damit würde nicht nur die demokratische Selbstbestimmung des Bundes, sondern auch die gesetzgeberische Eigenständigkeit der Kantone erheblich eingeschränkt.

Ein solcher Mechanismus steht im Widerspruch zum schweizerischen Staatsverständnis, das auf der **Unabhängigkeit und Freiheit (Art. 2 BV)**, der **Gesetzmässigkeit (Art. 5 BV)**, der **Kantonsouveränität (Art. 3 BV)** sowie der **obersten Gewalt der Bundesversammlung (Art. 148 BV)** beruht.

Es darf nicht sein, dass ein Vertragswerk dieser Tragweite in einem Gesamtpaket verabschiedet wird, ohne dass Volk und Stände darüber abstimmen.

Da das **Paket als politisch und rechtlich integrierte Einheit** konzipiert ist und eine Vielzahl von Verfassungsnormen berührt, ist es zwingend, das **Gesamtpaket dem obligatorischen Referendum gemäss Art. 140 BV** zu unterstellen.

In einem zweiten Schritt fordern wir, dass – sofern einzelne Abkommen daraus später eigenständig abgeschlossen oder angepasst werden – diese wiederum separat dem Volk und den Ständen vorzulegen sind.

Wenn ein Gesamtpaket ohne vorherige verfassungsrechtliche Abstimmung dem Volk vorgelegt wird, kann über die einzelnen Themen nicht mehr differenziert entschieden werden – dadurch würden die demokratische Willensbildung und auch der föderale Einfluss der Kantone geschwächt.

Angesichts der Tragweite der vorgeschlagenen Verträge drängt sich die Anwendung der sogenannten „**Sui-generis-Praxis**“ auf: Diese erlaubt es dem Parlament, völkerrechtliche Verträge dem **obligatorischen Referendum gemäss Art. 140 BV** zu unterstellen, wenn sie in ihrer Wirkung einer Verfassungsänderung gleichkommen oder fundamentale Staatsgrundsätze berühren. Bereits aus staatsrechtlicher und demokratiepolitischer Sicht ist daher eine **Unterstellung unter das obligatorische Referendum** sachlich und verfassungsrechtlich geboten.

---

## 2. Institutionelle und demokratische Aspekte

Die vorgesehenen institutionellen Elemente – insbesondere die **dynamische bzw. automatisierte Rechtsübernahme**, die Einrichtung gemeinsamer **Überwachungs- und Streitbeilegungsmechanismen** sowie der mögliche **Einbezug des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)** bei der Auslegung von EU-Recht – schaffen eine qualitativ neue Art der Bindung der Schweiz an die Europäische Union.

Damit würde die Schweiz verpflichtet, künftige Entwicklungen des EU-Rechts in den betroffenen Bereichen **automatisch oder faktisch zwingend** zu übernehmen. Obwohl die formelle Zustimmung des Parlaments vorgesehen ist, wäre die reale Entscheidungsfreiheit eingeschränkt, da eine Nichtübernahme **Ausgleichs- oder Sanktionsmassnahmen** auslösen könnte.

Dies führt zu einer **materiellen Kompetenzverlagerung**:

- a. Die Bundesversammlung kann ihre **Gesetzgebungskompetenz gemäss Art. 164 BV** nur noch eingeschränkt ausüben.
  - b. Die **Kantone** verlieren Einfluss auf Bereiche, die in ihre Zuständigkeit fallen (**Art. 3 und 45 BV**).
  - c. Die demokratische Mitwirkung des Volkes wird **faktisch geschwächt**, weil übernommenes EU-Recht nicht mehr dem Referendum unterliegt.
- 

### 3. Verfassungsrechtliche Beurteilung der dynamischen Rechtsübernahme

Eine vertragliche Verpflichtung zur Rechtsübernahme – verbunden mit der Drohung von Sanktionen bei Nichtbefolgung – schränkt die demokratische Selbstbestimmung und die verfassungsmässige Ordnung der Schweiz ein.

Nach **Art. 5 BV** ist die staatliche Tätigkeit an die Verfassung gebunden. Wenn jedoch Rechtsnormen übernommen werden müssen, die **nicht mit der Bundesverfassung vereinbar** sind, würde der Bund gegen diesen Grundsatz verstossen. Zudem sind nach **Art. 190 BV** Bundesgesetze und Völkerrecht für die Gerichte **massgebend**, selbst wenn sie der Verfassung widersprechen.

Damit entsteht eine **faktische Vorrangstellung von EU-Recht** gegenüber der Bundesverfassung, ohne dass das Volk dem ausdrücklich zugestimmt hat. Dies verletzt die **Gesetzmässigkeit des staatlichen Handelns (Art. 5 BV)**, die **Mitwirkungsrechte der Kantone (Art. 45 BV)** und die **politischen Rechte der Stimmberechtigten (Art. 34 BV)**.

Folglich handelt es sich um eine **materielle Verfassungsänderung**, auch wenn keine formelle Änderung der Bundesverfassung beschlossen wird.

---

### 4. Föderalistische und staatspolitische Überlegungen

Mehrere Teilabkommen – insbesondere in den Bereichen **Energie/Strom, Verkehr, Landwirtschaft, Subventionen und Gesundheitsrecht** – berühren kantonale Zuständigkeiten.

Gemäss **Art. 55 BV** sind die Kantone bei der Vorbereitung und Umsetzung solcher völkerrechtlicher Verträge **verbindlich einzubeziehen**. Es ist sicherzustellen, dass die Kantone in allen betroffenen Bereichen ein **volles Mitspracherecht** erhalten und allfällige Kompetenzverschiebungen **kompensiert oder begrenzt** werden.

---

### 5. Referendumsfrage

Nach **Art. 140 BV** unterstehen Änderungen der Bundesverfassung dem obligatorischen Referendum.

Das vorliegende Paket bewirkt aufgrund der dynamischen Rechtsübernahme und der damit verbundenen institutionellen Mechanismen eine **faktische Veränderung der Verfassungsordnung**, insbesondere der demokratischen und legislativen Zuständigkeiten.

Gemäss der „**Sui-generis-Praxis**“ kann das Parlament völkerrechtliche Verträge dem obligatorischen Referendum unterstellen, wenn sie **verfassungsähnliche Tragweite** haben.

Dies ist hier der Fall: Die vorgesehenen Verpflichtungen gehen deutlich über gewöhnliche Staatsverträge hinaus und betreffen zentrale Elemente der schweizerischen Souveränität.

**Aufgrund seiner institutionellen Tragweite ist das gesamte Paket „Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU“ als Einheit dem obligatorischen Referendum gemäss Art. 140 BV zu unterstellen.**

Das Paket verändert die verfassungsmässige Ordnung faktisch, indem es eine dauerhafte Rechtsübernahme und Sanktionsmechanismen etabliert, die über gewöhnliche Staatsverträge hinausgehen.

**Ergänzend gilt:** Sollte das Paket in mehrere Teilabkommen zerlegt und einzeln umgesetzt werden, sind auch diese **jeweils separat dem obligatorischen Referendum zu unterstellen**, soweit sie wesentliche Staatsfunktionen oder verfassungsmässige Kompetenzen berühren.

---

## 6. Auswirkungen auf die Souveränität und den Föderalismus der Kantone

Die Schweiz ist gemäss **Art. 3 BV** ein föderalistischer Staat, in dem die Kantone souverän sind, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist. Die geplante dynamische Rechtsübernahme tangiert diesen Grundsatz in mehrfacher Hinsicht:

- a. Verlust der autonomen Regelungskompetenz:  
Durch die Übernahme von EU-Recht in Bereichen wie Energie, Landwirtschaft oder öffentlicher Verkehr werden kantonale Gesetzgebungs- und Vollzugszuständigkeiten eingeschränkt.
- b. Erosion des kooperativen Föderalismus (Art. 44 BV):  
Wenn wesentliche Entscheidungen in gemischten Ausschüssen mit der EU getroffen werden, wird die verfassungsmässig vorgesehene Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen unterlaufen.
- c. Verletzung des Grundsatzes der Äquivalenz (Art. 43a BV):  
Aufgaben sollen grundsätzlich auf der Ebene erfüllt werden, die am geeignetsten ist. Die dynamische Rechtsübernahme zentralisiert Kompetenzen beim Bund, auch in Sachbereichen, die bisher erfolgreich dezentral geregelt waren.
- d. Finanzielle und administrative Belastungen:  
Neue EU-Vorgaben können die Kantone zu Anpassungen ihrer Gesetze und Verwaltungspraxis verpflichten, ohne dass sie formell an der Entscheidungsfindung beteiligt waren.

Diese Entwicklung untergräbt nicht nur die verfassungsmässige Stellung der Kantone, sondern verändert die föderale Struktur des Staates grundlegend. Die schweizerische Souveränität beruht auf der **Eigenständigkeit ihrer politischen Ebenen** – Bund, Kantone und Gemeinden. Wenn dynamische Rechtsübernahmen den Handlungsspielraum dieser Ebenen beschneiden, wird die

**innere Souveränität** der Schweiz geschwächt, auch wenn die äussere Souveränität formal bestehen bleibt.

Wir betrachten dies als **verfassungsrechtlich gravierende Folge**, die zwingend eine demokratische Gesamtlegitimation durch Volk und Stände erfordert.

---

## 7. Schlussfolgerung

Wir lehnen eine dynamische oder automatisierte Rechtsübernahme als mit der schweizerischen Verfassungsordnung unvereinbar ab.

Eine stabile Beziehung zwischen der Schweiz und der EU kann nur auf der Grundlage **freier, demokratisch legitimer Entscheidungen** bestehen.

Wir fordern:

1. Die **Unterstellung des gesamten Pakets „Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU“ unter das obligatorische Referendum gemäss Art. 140 BV**, da es die verfassungsmässige Ordnung und die föderale Souveränität materiell verändert;
2. Die **getrennte Behandlung und Abstimmung allfälliger Teilabkommen**, sofern diese später einzeln umgesetzt werden;
3. Eine **verfassungskonforme Regelung der institutionellen Mechanismen** im Sinne demokratischer Selbstbestimmung.

Nur so bleibt die schweizerische Demokratie auch in den bilateralen Beziehungen vollumfänglich gewährleistet.

---

## 8. Öffentliche Unterstützung und Mitunterzeichnung

Diese Vernehmlassungsantwort wird nicht allein vom Verein «schweiz-macher», sondern von zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern unterstützt, die sich für den Erhalt der **direkten Demokratie, des Föderalismus und der Unabhängigkeit der Schweiz** einsetzen.

Wir laden alle interessierten Personen und Organisationen ein, diese Stellungnahme **mit ihrer Unterschrift zu unterstützen**, damit deutlich wird, dass das Anliegen einer demokratischen Mitsprache über die EU-Verträge nicht eine Einzelmeinung, sondern ein **breit abgestütztes demokratisches Anliegen** ist.

Eine Liste der Unterstützerinnen und Unterstützer wird dem EDA bei Bedarf nachgereicht.

Wir danken für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen



Richard Koller

«schweiz-macher»